

Währungsreform — Preisüberwachung

Mit der Durchführung der Währungsreform und der dadurch bedingten Geldverknappung ist jedermann gehalten, größte Sparsamkeit zur Bestreitung der notwendigen Lebenshaltungskosten zu üben. Dies bedingt aber auch, daß sich die Kosten für die wichtigsten Lebensgüter innerhalb der zulässigen Preise bewegen. Jeder einzelne muß wieder mit dem Pfennig rechnen.

Die bisherigen Preise sind im allgemeinen Höchstpreise und keine Festpreise, das heißt, sie können von den Verkäufern ohne weiteres unterschritten werden. Aus gegebenem Anlaß ergeht nochmals die dringende Aufforderung an Handel, Handwerk, Gewerbe, Vermieter usw., jede Preistreibe-
rei zu unterlassen. Die Innungen, Kreisstellen und Fachschaften werden aufgefordert, ihre Mitglieder zu belehren und ihr Preisgebaren zu überwachen.

Weiterhin ist bekannt, daß die Landwirtschaft neuerdings wieder erhebliche Überpreise für landwirtschaftliche Produkte

fordert, die nicht mehr vertreten werden können. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht nur verboten ist, einen höheren Preis zu fordern oder anzunehmen, sondern auch einen höheren Preis zu bieten oder zu zahlen. Daher machen sich auch die Käufer, Mieter usw. strafbar, die einen überhöhten Betrag bieten oder bezahlen. Die Preisprüfer sind angewiesen, jeden Verstoß gegen die Preisvorschriften zu ahnden. Es besteht deshalb Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Preisverstöße jeder Art, auch die geringfügigeren, künftig wieder mehr als bisher unnachsichtlich und streng bestraft werden müssen.

Seit der Währungsreform mehrten sich die Klagen und Anzeigen der Bevölkerung über Preisvergehen der Geschäftsleute, insbesondere der Holzsäger und des Holzabfuhrgewerbes.

Nachstehend werden die insoweit zulässigen Höchstpreise wiederholt veröffentlicht:

I. Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken

Für Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken gelten im ganzen Kreis folgende Höchstpreise je Stunde:

Einspanner	2.10 DM
Zweispänner	3.— DM

Für Fuhrleistungen mit Ochsen- oder gemischten Fuhrwerken dürfen höchstens 80 v. H. dieser Sätze gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstsätze gelten für Fuhrleistungen mit mittelschwerem Gespann. Für Fuhrleistungen mit leichterem Gespann müssen die Höchstpreise mindestens um 15% unterschritten werden. Für Fuhrleistungen mit schwerem Gespann (Rheinländer-, Brabanter- oder Oldenburger-Schlag) kann ein Zuschlag bis 15% berechnet werden.

Für die über die volle Stunde hinausgehende Zeit von wenigstens 30 Minuten darf der volle Stundensatz, für geringere Zeiten die Hälfte des Stundensatzes berechnet werden. Es darf für die von Stall zu Stall benötigte Zeit verrechnet werden. In den Höchstsätzen ist das Entgelt für Fuhrmann und Fahrzeug enthalten. Für das auf Verlangen des Auftraggebers gestellte Begleitpersonal kann der Tariflohn oder, insoweit ein solcher nicht in Frage kommt, der ortsübliche Lohn, gegebenenfalls mit einem Zuschlag für Gemeinkosten, berechnet werden. An Lohnzuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacht- und Überstunden können für den Fuhrmann und für einen Begleiter folgende Sätze berechnet werden:

- a) bei Überstunden und bei Nachtarbeit 0,30 DM je Stunde,
- b) bei Sonn- und Feiertagsarbeit 0,50 DM je Stunde.

Nacht ist die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Für Gespanne mit Fuhrmann, jedoch ohne Fahrzeug, darf das Fuhrrentgelt höchstens 90%, für Gespanne ohne Fuhrmann und ohne Fahrzeug höchstens 70% der sonst zulässigen Preise für Fuhrleistungen betragen.

Bei Gestellung von Beplanung (Planen und Striegeln) auf Verlangen des Auftraggebers kann ein Zuschlag von höchstens 5 v. H. des reinen Fuhrrentgelts berechnet werden.

Der Fuhrunternehmer hat über die Fuhrleistung eine Rechnung auszustellen, die alle für die Berechnung des Fuhrrentgelts erforderlichen Angaben enthalten muß.

Eine Durchschrift oder Abschrift der Rechnung ist von gewerbsmäßigen Fuhrunternehmern 3 Jahre aufzubewahren.

Erfolgt die Holzabfuhr mittels Kraftfahrzeugen, so hat die Berechnung nach der Nahverkehrspreisverordnung Teil I oder Teil II oder nach der auch heute noch gültigen Holzbeförderungspreisanordnung vom 25. 1. 1941 (Reg.Anz. Nr. 8 vom 29. 1. 1941) zu erfolgen.

Im übrigen ist der Wortlaut der Anordnung im Reg.Blatt Nr. 5 vom 16. 7. 1947 veröffentlicht.

II. Maschinelles Sägen von Brennholz

Für das Sägen von einem Raummeter Brennholz (einschl. Prügel- und Stockholz) gelten folgende Höchstsätze:

Bei Sägen in meterlangen Scheitern in	
2 Stück (1 Schnitt)	1.40 DM je rm
3 Stück (2 Schnitt)	1.60 DM je rm
4 Stück (3 Schnitt)	1.80 DM je rm
5 Stück (4 Schnitt)	2.— DM je rm
6 Stück (5 Schnitt)	2.20 DM je rm
10 Stück (9 Schnitt)	3.— DM je rm
18 Stück (17 Schnitt)	4.— DM je rm

Diese Preise gelten auch dann als angemessen, wenn der Holzsäger eine Hilfskraft beigezogen hat. Wird auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers eine zweite Hilfskraft hinzugenommen, kann dafür 0,30 DM je rm besonders berechnet werden.

Bei Anfuhr des Holzes zu einer stationären Säge ermäßigen sich die Preise um die Anfuhrkosten, jedoch um mindestens 0,25 DM je rm.

Die Unternehmer sind verpflichtet, über die durchgeführten Arbeiten Preisnachweis zu führen. Aus dem Preisnachweis muß das Zustandekommen der Preise nach Anzahl der gesägten Raummeter, der durchgeführten Schnitte und des vereinnahmten Gesamtbetrages ersichtlich sein. (Der Wortlaut der Anordnung ist im Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 15 vom 17. 4. 1947 veröffentlicht.)

Verkehrsteilnehmer!

Behindert den Verkehr nicht durch die Ladung der Fahrzeuge. Verstaue die Ladung so, daß die Betriebssicherheit des Fahrzeuges nicht darunter leidet.

Achtet darauf, daß ein Fahrzeug auf der Straße nur beladen werden darf, wenn dies sonst ohne besondere Erschwernisse nicht möglich ist.

Holzdiebstähle

Die Militärregierung weist darauf hin, daß sich in letzter Zeit umfangreiche Holzdiebstähle in deutschen und in französischen Hieben ereignet haben.

Die Täter werden sich in Zukunft, wie die Militärregierung mitteilt, bei den zuständigen Militärgerichten zu verantworten und aus Abschreckungsgründen eine sehr strenge Bestrafung zu erwarten haben.
Landratsamt.

Unerlaubter Verkauf von nicht-angemeldeten Kino-Apparaten

Die Militärregierung macht in einer besonderen Note unter dem 7. Juli 1948 auf folgendes aufmerksam:

1. Gemäß der Verordnungen 34 und 35 des Général CCFA. mußten sämtliche Film-Aufnahmegeräte angemeldet werden.
2. Jede Veräußerung von kinematographischem Material bedarf der Genehmigung des „Services techniques du cinéma du Gouvernement Militaire“.
3. Nicht vorschriftsmäßig zur Anmeldung gebrachte Geräte unterliegen rücksichtslos der Beschlagnahmung; ihre Besitzer haben sich vor den zuständigen Gerichten der Militärregierung zu verantworten.

Die o. a. Vorschriften haben für sämtliche Filme, ob großen oder kleinen Maßes, Gültigkeit.
Landratsamt.

III. Richtpreise für Schuhreparaturen

In der französischen Zone gelten die Schuhreparaturpreise, die vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — im Einvernehmen mit dem Fachinnungsverband des Schuhmacherhandwerks festgelegt worden sind:

Art der Reparatur	DM
Herrensohlen	5.10
bei Materialzugabe	2.95
Damensohlen	3.90
bei Materialzugabe	2.35
Krabensohlen	4.40
bei Materialzugabe	2.55
Kindersohlen 31 bis 35	3.55
bei Materialzugabe	2.10
Kindersohlen 27 bis 30	3.—
bei Materialzugabe	1.80
Kindersohlen 21 bis 26	2.40
bei Materialzugabe	1.50
Herrenabsätze	1.75
bei Materialzugabe	1.10
Damenabsätze	1.25
bei Materialzugabe	0.90
Kinderabsätze aller Größen	1.45
bei Materialzugabe	1.—

Preis je nach Größe

Sohlenstücke	0.40 bis 1.—
Oberflecken (Riester)	
bis 5 cm Länge u. 2 cm Breite	0.60 bis 0.80
über 5 cm Länge u. 2 cm Breite	0.80 bis 1.—
Vorderkappen	0.80 bis 1.50
Futterreparatur	0.40 bis 0.80
Schuhbeschlag	0.40 bis 0.80
Schwärzen und Färben	1.— bis 1.50

Bei Übergrößen ab Größe 46 kann ein Aufschlag entsprechend dem höheren Materialverbrauch genommen werden.

Für notwendige Untergrundarbeiten darf ein Aufschlag von 10% berechnet werden, jedoch nur dann, wenn der Kunde bei Annahme der Reparatur ausdrücklich auf die Notwendigkeit dieser Arbeit hingewiesen wurde.

Vorstehende Preise, die in gleicher Weise für die Ausführungsarten, genagelt, geklebt und genäht gelten, verstehen sich für einwandfreie handwerksmäßige Meisterarbeit bei Verwendung besten Materials.

IV. Preise für Speisen in Gaststätten

Die Abgabe von Speisen in Gaststätten darf nach der heute noch gültigen Anordnung des Württemb. Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — vom 17. 10. 1942 (Reg. Anz. Nr. 56 vom 22. 10. 1942) zu folgenden Höchstpreisen erfolgen:

	in Betrieben der Preisgruppen		
	I	II	III
	DM	DM	DM
a) Stammgericht	0,65	0,80	1,10
b) Eintopf- oder Tellergericht (dgl. Feldküchengericht als Eintopf- oder Tellergericht) ohne Fleisch	0,75	0,90	1,20
c) Eintopf- oder Tellergericht (dgl. Feldküchengericht als Eintopf- oder Tellergericht) mit 50 g Fleischportion	0,80	1,00	1,40
d) Eintopf- oder Tellergericht mit 100 g Fleischportion	0,90	1,10	1,50
e) Gedecke (Suppe, Hauptspeise mit 50 g Fleischportion und Nachspeise)	0,90	1,20	1,65
f) Gedecke (Suppe, Hauptspeise mit 100 g Fleischportion und Nachspeise)	1,—	1,30	1,75
g) Feldküchengericht als Gedeck	1,—	1,30	1,75

Erfolgt die Abgabe der Gerichte ohne Suppe, so sind die Preise angemessen, mindestens aber um 0.10 DM zu senken.

Calw, 12. Juli 1948.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Preise für Speisefrühhkartoffeln

Für Speisefrühhkartoffeln gelten folgende Preise:

	Erzeugerfestpreis	Verbraucherhöchstpreis	Verbraucherhöchstpreis bei Abgabe von 1/2 kg
	DM	DM	Dpt.
bis zum 12. Juli	9.50	12.50	13,5
vom 13. bis zum 19. Juli	9.—	12.—	13
vom 20. bis zum 26. Juli	8.—	11.—	12
vom 27. Juli bis zum 2. August	7.—	9.50	10,5

Die Kartoffelpreise ab 3. August werden rechtzeitig veröffentlicht werden.

Calw, 9. Juli 1948.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Straffreiheit bei Nachmeldung verschwiegener Vermögenswerte

Das Finanzministerium gibt bekannt: Anlässlich der auf den Stichtag vom 20. Juni d. J. durchzuführenden körperlichen Bestandsaufnahme werden in nicht wenigen Fällen Bestände zum Vorschein kommen, deren Wert bisher in den Steuerbilanzen nicht enthalten war. Soweit dadurch der Tatbestand einer Steuerverkürzung verwirklicht wurde, kann der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme tätige Reue im Sinne des § 410 der AO. üben und die verkürzten Steuern ohne strafrechtliche Folgen nachentrichten. Erforderlich ist allerdings, daß die Bestandsaufnahme wahrheitsgetreu ist, und daß der

Erinnerung an die Preisauszeichnungspflicht

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß alle Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, auf Verkaufsständen oder im Innern des Ladens zur Werbung ausgestellt sind, durch gut lesbare Preisschilder gekennzeichnet sein müssen. Auch die Umhüllungen oder die Regale müssen beschriftet oder mit Preisschildern verbunden sein. Es können auch Preisverzeichnisse oder Preislisten zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Metzger, Bäcker und Konditoren haben die Preise für die wesentlichen Waren in Preisverzeichnissen aufzunehmen, von denen je eines im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist; desgleichen haben Friseur, Schuhmacher, Wäschereien und Plättereien sowie chemische Reinigungsanstalten die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnissen aufzunehmen, von denen je eines im Schaufenster und im Verkaufsraum anzubringen ist.

Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften müssen Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen auflegen und jedem Gast vor Entgegennahme von Aufträgen und bei der Abrechnung diese auf Verlangen vorlegen. Die Preisverzeichnisse müssen den Tag der Ausstellung enthalten. Zuschläge für Bedienung, Steuern usw. sind anzugeben. In kleineren Betrieben genügt es, wenn die Preisverzeichnisse an sichtbarer Stelle angebracht sind. Ferner muß von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis angebracht werden, auf dem die fertigen Gedecke sowie die Tagesgerichte aufgeführt sind. Die Preisverzeichnisse sind auf die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.

Auch Betriebe, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem für jedes Zimmer die auch an den Zimmern selbst anzubringende Zimmernummer sowie der Preis für ein und mehrere Betten, der Pensionspreis und Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichtentnahme des Frühstücks gegebenenfalls eintretende Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind. Falls Saisonpreise berechnet werden, muß dies im Preisverzeichnis genau angegeben werden.

Wer Garagen vermietet, hat ebenfalls am Eingang oder bei der Anmeldestelle ein

Steuerpflichtige gleichzeitig mit der Einreichung des Bestandsverzeichnisses dem Finanzamt bestimmte, wahrheitsgetreue Angaben darüber macht, in welchen Jahren und mit welchen Werten die ausgewiesenen Mehrbestände verschwiegen worden sind, und welche Umsätze und Gewinne unrichtig angegeben waren. Der Steuerpflichtige muß ferner die sich ergebenden Mehrsteuern — Umsatzsteuer, Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), Gewerbesteuer, Vermögensteuer (unter Umständen auch die Gewinnabführung) — im Verhältnis von 10 RM gleich 1 DM nach ihrer Festsetzung innerhalb der vom Finanzamt bestimmten Frist entrichten.

Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat, abgesehen von der Nachholung der Steuern, Strafe wegen Steuerhinterziehung zu gewärtigen und verfällt, wenn seine Bestandsaufnahme unrichtig ist, den in Artikel VI § 8 des Steuerreformgesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Rechtsfolgen, in besonders schweren Fällen auch einem zeitlich beschränkten Berufs- oder Gewerbeverbot. Die Finanzämter werden besonders darauf achten, daß auch die seit dem Stichtag der Währungsreform erzielten Umsätze lückenlos versteuert werden. Die der Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel reichen aus, um Zuwiderhandlungen nach dieser Richtung mit ziemlicher Sicherheit festzustellen.

Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Mietpreise für Tage und Monate anzugeben sind. Außerdem muß in jeder Einzelbox ein Preisverzeichnis aushängen.

Wird für die Benutzung von Kleiderablagen ein Entgelt erhoben, so ist an der Ablage ein Preisverzeichnis anzubringen. Schließlich sind auch die Inhaber von Leihbüchereien verpflichtet, die geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden anzubringen ist.

Wer sich dieser Auszeichnungspflicht entzieht, verstößt gegen die Preisauszeichnungsverordnung i. d. F. vom 6. 4. 1944 und wird bestraft.

Calw, 12. Juli 1948.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Mietpreise

Für Wohn-, Geschäftsraum- und Büromietpreise gilt nach wie vor der Mietpreisstopp — Stichtag 30. 11. 1936. Auch Wohnungen, die nach dem Stichtag erstmalig vermietet worden sind, fallen unter die Preisstoppverordnung. Für derartige Wohnungen darf kein höherer Mietzins gefordert werden, als zur Stoppzeit für Wohnungen ähnlicher Lage, Größe und Beschaffenheit ortsüblich und angemessen war.

Die Herabsetzung derjenigen Mietpreise, die seit dem Jahr 1936 unverändert geblieben sind und nunmehr vom Vermieter nicht mehr bezahlt werden können, ist nicht Sache der Preisbehörde, sondern der richterlichen Vertragshilfe.

Die Preisbehörde wird Anträge auf Mietzinsenkungen nur insoweit behandeln, als der Vermieter nachweislich nach dem Jahr 1936 eine nicht genehmigte mittelbare oder unmittelbare Mietpreiserhöhung vorgenommen hat. Dabei werden Fälle, in denen der Mieter sich mit der Mietzinsenerhöhung ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt hat, streng geprüft.

Insoweit ist den Vermietern und Mietern, die unzulässigerweise derartige Erhöhungen vorgenommen haben, hiermit letztmalig die Gelegenheit gegeben, durch eine freiwillige Senkung des Mietzinses, auch ohne Anrufung der Preisbehörde, sich straflos zu machen.

Calw, 12. Juli 1948.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Achtung Tabakkleinpflanzer!

Die Anmeldefrist für den angebauten Tabak endet am 31. Juli 1948. Die Steuersätze von 12, 24, 36 und 48 DM sind durch das Steuerreformgesetz nicht geändert worden.

Hauptzollamt Rottweil

Nähmittel für Ausgewiesene

Die Ausgewiesenen des Kreises Calw können unter Vorlage des Haushaltspasses für Ausgewiesene unter Abtrennung des Abschnittes 2 bei den Firmen

Fr. Daur, Manufakturwaren, Calw.
Gottlieb Schwarz, Manufakturwaren, Nagold
Felix Rall, Inh. Eugen Rall, Manufakturwaren, Neuenbürg

Leinenzwirn bzw. Nähfaden beziehen. Es wird ausgegeben: Auf Haushaltspässe bis zu 2 Personen 1 Stück, für jede weitere Person 1 Stück mehr. So erhält z. B. der Inhaber eines Haushaltspasses für Ausgewiesene mit 4 Personen 3 Stück Leinenzwirn oder Nähfaden.

Die Ausgewiesenen werden aufgefordert, die Nähmittel raschmöglichst einzukaufen.

Umsiedlungsamt

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 31. Juli 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	7	207	307	607
0-3 J.	600	8	208	308	608
3-6 J.	1000	7	207	307	607
3-6 J.	650	8	208	308	608
über 6 J.	je 1000	8 u. 9	208/209	308/309	608/609
über 6 J.	750	10	210	310	610

Zulagenempfänger:

Zulagekarte A	550 g auf Abschnitt 59
Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 175
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 275 und 350 g auf Abschnitt 276
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 375 und 400 g auf Abschnitt 376
Werdende und stillende Mütter	250 g auf Abschnitt 909

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	14	214	114	514
3-6 J.	50	16	216	116	516
6-10 J.	je 50	16-17	216 / 217	116 / 117	516 / 517
10-20 J.	je 50	18-21	218-221	118-121	518-521
über 20 J.	je 50	18-19	218 / 219	118 / 119	518 / 519

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 179
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 279, 280, 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 379, 380, 100 g auf Abschnitt 381 und 60 g auf Abschnitt 382
Werdende und stillende Mütter	je 50 g auf Abschnitt 911, 912

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 16. Juli 1948.

Kreisernährungsamt.

Rasierseife - Verteilung

Die im Monat Juni vorbestellte Rasierseife kann bei den Einzelhandelsgeschäften auf den Abschnitt „B“ der Männer-Raucherkarte vom II. Quartal (April-Juni) bezogen werden. Kreiswirtschaftsamt.

Anordnung über die Bewirtschaftung und Änderung des Schuhversorgungsverfahrens
Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Verbrauchsregelung für Schuhe vom 7. Juli 1948 hat das Landeswirtschaftsamt bestimmt:

I. Schuharten

Hauptgruppe I:

1. Arbeitstiefel mit Ledersohlen für Männer (Schuhgruppe AL), benötigte Schuhpunkte: 2 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein; 2. Arbeitstiefel mit Gummisohlen für Männer (AG), 2 P. in Verb. mit 1 Bezugschein; 3. Arbeitsschuhe für Frauen (AF), 2 P. in Verb. mit 1 Bezugschein; 4. Gummiberufstiefel (GB), 0 P. in Verb. mit 1 Anweisung; 5. Spezialsportschuhe (Fußball-, Rennschuhe usw.) (SPORT), 2 P. in Verb. mit 1 Bezugschein; 6. Bergstiefel für Männer (BERG/M), 8 P. in Verb. mit 1 Bezugschein; 7. Bergstiefel für Frauen (BERG/F), 8 P. in Verb. mit 1 Bezugschein; 8. Skistiefel (SKST), 8 P. in Verb. mit 1 Bezugschein; 9. Marschstiefel (MST), 8 P. in Verb. mit 1 Bezugschein.

Hauptgruppe II:

10. Berufsschuhe für Männer (MB), 8 P.; 11. Berufsschuhe für Frauen (FB), 8 P.;

12. Maßschuhe (MS), 8 P.; 13. Lederstraßenschuhe für Männer (M), 8 P.; 14. Lederstraßenschuhe für Burschen (B), 8 P.; 15. Lederstraßenschuhe für Frauen und Mädchen (F), 8 P.; 16. Lederstraßenschuhe für Kinder Größe 27 bis 35 einschl. (K), 6 P.; 17. Lederstraßenschuhe für Kleinkinder bis Größe 26 (KK), 6 P.; 18. Orthopäd. Schuhe (OMS), 4 P. in Verb. mit 1 Bezugschein.

Hauptgruppe III:

19. Sandalen mit Lederoberteil für Männer (LSM), 4 P.; 20. Sandalen mit Lederoberteil für Frauen (LSF), 4 P.; 21. Sandalen mit Lederoberteil für Kinder Gr. 27 bis 35 einschl. (LSK), 2 P.; 22. Hausschuhe (HS), 3 P.; 23. Turnschuhe (TS), 2 Punkte.

II. Bezug von Schuhen durch Wiederverkäufer

Schuhe dürfen zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung nur gegen Bestellscheine geliefert und bezogen werden.

III. Schuhpunkte

1. Jeder Verbraucher, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts erhält mit der Ausgabe der Lebensmittelkarte für August 1948 eine Schuhpunktkarte über 6 Punkte. Verbraucher, die sich vorübergehend in Gemeinschaftsverpflegung befinden, erhalten die Schuhpunktkarte beim Ausscheiden aus der Gemeinschaftsverpflegung vom zuständigen Kreiswirtschaftsamt. Ständig in Gemeinschaftsverpflegung befindliche Verbraucher erhalten ihre Schuhpunkte über ihre Versorgungsstellen. Für den Empfang der Schuhpunktkarten haben deren Versor-

Fettausgabe für Monat Juli

Für Monat Juli 1948 erhalten als 2. Teileration Normalverbraucher und TSV. Brot aller Altersklassen 125 g Butter auf Abschnitt 25 bzw. 125 der Juli-Lebensmittelkarte.

Ferner erhalten Normalverbraucher und TSV. Brot über 6 Jahre 100 g Margarine auf Abschnitt 26 bzw. 126 der Juli-Lebensmittelkarte.

Schwerarbeiter 1. Kategorie 30 g Öl auf Abschnitt 183.

Schwerarbeiter 2. Kategorie 80 g Öl auf Abschnitt 283.

Schwerarbeiter 3. Kategorie 135 g Öl auf Abschnitt 383 der Juli-Zulagekarten.

Hülsenfrüchte für Monat Juli

Für Monat Juli erhalten Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegte Hülsenfrüchte, und zwar:

Von 3-6 Jahren 500 g auf Abschnitt 37
über 6 Jahre 750 g auf Abschnitt 37 der Juli-Lebensmittelkarte.

Weiter erhalten Zulagenempfänger, und zwar:

Schwerarbeiter 1. Kat. 250 g auf Abschn. 187
Schwerarbeiter 2. Kat. 250 g auf Abschn. 287
Schwerarbeiter 3. Kat. 250 g auf Abschn. 387

Werdende und stillende Mütter 250 g auf Abschnitt 901.

Kaffee-Ersatz für Monat Juli

Für Monat Juli erhalten Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegte über 6 J. sowie Schwerarbeiter der 3. Kat. 100 g Kaffee-Ersatz und zwar: Normalverbraucher über 6 J. auf Abschn. 38, Schwerarbeiter der 3. Kat. auf Abschn. IX der Juli-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Calw, 16. Juli 1948.

Kreisernährungsamt.

Stellen den Lebensmittelkarten-Ausgabestellen namentliche Listen über die von ihnen betrauten Verbraucher zu übergeben.

2. Die Schuhpunktkarte wird auf 1. August durch die zuständige Lebensmittelkarten-Ausgabestelle des Wohnorts des Empfängers ausgegeben.

3. Ab 1. August werden zunächst die Schuhpunkte 1 und 2 aufgerufen.

4. Schuhpunkte sind übertragbar.

5. Schuhpunkte dürfen nur gemäß den Bestimmungen des Abschnitts V von der Karte abgetrennt werden. Sonstwie abgetrennte Schuhpunkte sind ungültig.

6. Die Schuhpunkte gelten im gesamten französisch besetzten Gebiet von Südwürttemberg und Hohenzollern. Sie verfallen bis auf weiteres nicht.

7. Ohne Stempel der zuständigen Bezugschein-Ausgabestelle haben die Schuhpunkte keine Gültigkeit.

IV.

Zwischen dem 10. Juli und dem 1. August 1948 können die Kreiswirtschaftsämter und Bezugschein-Ausgabestellen an Antragsteller Bezugscheine im Wert von 2 Schuhpunkten erteilen. Die am 1. August zur Ausgabe kommende Schuhpunktkarte dieser Antragsteller ist um die beiden ersten Punkte zu kürzen.

V. Verkehr mit Schuhpunkten

1. Bei Veräußerung von Schuhen an Verbraucher haben Gewerbetreibende die nach Abschnitt I erforderliche Zahl Schuhpunkte von der sie enthaltenden Karte abzutrennen und zu vereinnahmen. Die Schuhpunkte sind nach Abtrennung unverzüglich durch Aufdrucken des Firmenstempels zu entwerfen und spätestens zum 10. Tag jeden Monats dem Wirtschaftsamt abzuliefern. Die Wirtschaftsämter führen zu diesem Zweck für jeden einzelnen Ablieferer ein Punktkonto.

2. Abgetrennte Schuhpunkte dürfen vom Einzelhandel nicht eingelöst werden.

VI. Meldung über Veräußerung von Schuhen an Verbraucher

Gewerbetreibende, die Schuhe an Verbraucher veräußern, haben bis zum 10. jeden Monats dem Wirtschaftsamt eine Aufstellung (seitheriges Formular über Bestandsnachweis) einzureichen, aus der der Anfangsbestand, der Zugang und der Abgang von Schuhen aufgliedert nach Hauptgruppen gemäß Abschnitt I hervorgehen.

VII. Notstände

Zur Versorgung besonderer Notstände, zur zusätzlichen Versorgung von Heimkehrern, insbesondere aus dem Osten, erhalten die Kreiswirtschaftsämter Sonderkontingente.

Kreiswirtschaftsamt.

Bekanntmachung

Nachstehend werden gemäß Anordnung des Herrn Staatskommissars für die politische Säuberung die Namen von in den nächsten Sitzungen beim Kreisuntersuchungsausschuß Calw zur Verhandlung anstehenden Fällen bekanntgegeben. Tatsachen, die den einzelnen Betroffenen entlasten oder belasten, sind dem Kreisuntersuchungsausschuß unverzüglich durch entsprechende schriftliche Erklärung mitzuteilen.

Kampert, Heinz, Neuenbürg; Treutle, Hermann, Wildbad; Kemm, Fritz, Bad Liebenzell; Bühler, Karl, Altensteig; Stübel, Karl, Hirsau; Aichele, Jakob, Holzbronn; Gäckle, Otto, Möttlingen; Koch, Walter, Nagold; Großmann, Walter, Ebhausen; Glauner, Albert, Obernhäusen; Unrath, Fritz, Unterreichenbach; Gagstätter, Karl, Calw; Eberhardt, Karl, Hirsau; Proß, Friedrich, Gültlingen; Grimmer, Karl, Neuenbürg; Eitel, Albert, Wildbad; Schäfer, Josef, Wildbad; Haug, Karl, Neuenbürg; Vogts, Richard, Altensteig; Duwensee, Karl, Nagold; Maulbetsch, Erwin, Wildbad; Müller, Heinrich, Bad Liebenzell; Schwinghammer, Karl, Neubulach; Schäfer, Walter, Calw; Schulz, Helene, Nagold; Remshardt, Hedwig, Wildbad; Heugle, Walter, Calw; Rudnick, Kurt, Bad Liebenzell; Rentschler, Christian, Albulach; Moser, Fritz, Berneck; Schneider, Rudolf, Wart; Wolz, Wilhelm, Ottenhausen; Plenske, Walter, Agenbach; Franz, Hermann, Schwinge, Kr. Stadel/Elbe; Gölthenboth, Eilfriede, Rotenbach; Baspach, Wilhelm, Schömberg; Gräter, Reinhold, Weltenschwamm; Weber-Sieb, Eugen, Conweiler; Doppfel, Gerhard, Birkenfeld; Hartmann, Robert, Calw; Baral, Heinrich, Bad Liebenzell; Bacher, Gottlob, Haiterbach; Bredemeyer, Gustav, Wildbad; Held, Elisabeth, Höfen; Held, Luise, Höfen; Kummer, Eugen, Wildbad; Treiber, Karl, Wildbad; Becht, Ernst, Birkenfeld; Bennewitz, Curt, Neuenbürg; Braun, Max, Wildbad; Popp, Leonhard, Calmbach; Lieb, Albert, Bad Liebenzell; Bätzner, Samuel, Nagold; Bienz, Hermann, Nagold; Enderle, August, Nagold; Leppen, Heinrich, Nagold; Zorn, Maria, Nagold; Bender, Ferdinand, Wildbad; Caspar, Rudolf, Höfen; Blumenthal, Hans, Wildbad; Bott, Christian, Wildbad; Etzel jr., Hermann, Wildbad; Hempel, Fritz, Wildbad; Haas, Karl, Nagold; Brenner, Julius, Nagold; Burkhardt, Otto, Nagold; Meffert, Kurt, Nagold; Keck, Ludwig, Nagold; Helber, Johannes, Nagold; Furthmüller, Albert, Nagold; Beideck, Karl, Neuenbürg; Wolf, Otto, Nagold; Schwark, Walter, Nagold; Schuster, Wilhelm, Nagold; Schühle, Hans, Nagold; Hiller, Georg, Nagold; Jaspas, Harry, Nagold; Kayser, Julius, Nagold; Kayser, Fritz, Nagold; Köbele, Georg, Nagold; Böhret, Frida, Stammheim; Ade, Christian, Haiterbach; Arbogast, Karl, Haiterbach; Benzing, Otto, Denbach; Schmid, Karl, Wildbad; Schneider, Wilhelm, Wildbad; Vollmer, Anita, Wildbad; Bechte, Theodor, Wildbad; Haag, Karl, Nonnenmühl; Haug, Adolf, Wildbad; Maier, Hermann, Wildbad; Mutz, Wilhelm, Wildbad; Schrafft, Maria, Wildbad; Walter, Emilie, Wildbad; Hermann, Elise, Wildbad;

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahlen zu den Vorständen der Allg. Ortskrankenkassen Neuenbürg, Calw und Nagold

Auf die im Amtsblatt Nr. 23 vom 10. Juni 1948 ergangene Aufforderung vom 1. 6. 1948 zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Vorstände der Allg. Ortskrankenkassen in Neuenbürg, Nagold und Calw sind sowohl von Seiten der Arbeitgeber als auch der Versicherten für alle drei Kassen nur je ein Wahlvorschlag eingegangen. Die Vorschläge sind zugelassen worden. Die auf 24., 30. und 31. 7. 1948 ausgeschriebenen Wahlen für die Kassenvorstände finden daher nicht statt.

Gemäß § 26 der Wahlordnung gelten die in den betreffenden Wahlvorschlägen genannten Personen als gewählt.

Den Kassenvorständen gehören demnach für die nächsten 2 Jahre an:

A. Allgemeine Ortskrankenkasse Neuenbürg

I. Als Vertreter der Versicherten:

1. Schlotter, Eugen, Buchdrucker, Neuenbürg.
2. Blaich, Friedrich, Molker, Neuenbürg.
3. Haas, Karl, Schreiner, Neuenbürg.
4. Eitel, Wilhelm, städt. Angest., Wildbad.
5. Funk, Gottlieb, Lagerhalter, Calmbach.
6. Kusterer, Emil, Mechaniker, Birkenfeld.

Stellvertreter:

1. Keck, Albert, Schneidermeister, Neuenbürg.
2. Köhler, Karl, kaufm. Angest., Neuenbürg.
3. Proß, Christoph, Wegwart, Calmbach.
4. Krauß, Eugen, Maurer, Wildbad.
5. Schaffberger, Emil, Bleistiftmacher, Birkenfeld.
6. Mettler, Walter, Kriegsbeschädigter, Neuenbürg.

II. Als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Jäger, Eugen, Prokurist, Calmbach.
2. Kainer, Franz, Flaschnermeister, Neuenbürg.
3. Baier, Gottlieb, Bürgermeister und Landwirt, Oberlengenhardt.

Stellvertreter:

1. Umrath, Ernst, Dipl.-Kaufmann, Höfen.
2. Seyfried, Karl, Maurerstr., Neuenbürg.
3. Aymar, Paul, Bürgermeister, Birkenfeld.

B. Allgemeine Ortskrankenkasse Calw

I. Als Vertreter der Versicherten:

1. Burg, Katharine, kfm. Angest., Hirsau.
2. Soulier, Jakob, Werkmeister, St. Teinach.
3. Eisemann, Johann, Mech.-Meister, Unterreichenbach.
4. Dagne, Franz, Gewerkschaftsleiter, Calw.

Kern, Karl, Wildbad; Kull, Else, Wildbad; Leopold, Hermann, Wildbad; Müller, Gustav, Wildbad; Hamann, Georg, Oberreichenbach; Peters, Erwin, Wildbad; Pfau, Theodor, Wildbad; Pfeiffer, Gottlieb, Wildbad; Proß, Albert, Wildbad; Rometsch, Hermann, Wildbad; Rometsch, Karl, Wildbad; Rothfuß, Friedrich, Wildbad.

Staatskommissariat für die pol. Säuberung Kreisuntersuchungsausschuß Calw

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 177 vom 27. Juni 1948 (Eingang beim Landratsamt am 29. Juni 1948).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne
Verfügung Nr. 68 a vom 24. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform. S. 1536.
Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948 über die Geldreform. S. 1537.
Verfügung Nr. 72 vom 26. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Alle-

5. Mittenmaier, Wilhelm, Beh.-Ang., Hirsau.
6. Siegel, Alfred, Schmiedstr., Bad Teinach.

Stellvertreter:

1. Laich, Ernst, Beh.-Angest., Calw.
2. Hoffmann, Herbert, Buchdrucker, Calw.
3. Schmid, Eugen, Buchhalter, Calw.
4. Schwämmle, Liesel, kaufm. Angest., Bad Teinach.
5. Geiger, Konrad, Ausstoßer, Calw.
6. Beißer, Karl, Kaufmann, Calw.

II. Als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Georgii, Hermann, Direktor, Calw.
2. Ballmann, Hans, Kreis-Innungsmeister, Calw.
3. Mast, Jakob, Bürgermeister und Landtagsabgeordneter, Sommenhardt.

Stellvertreter:

1. Sackmann, Oskar, Fabrikant, Calw.
2. Müller, Wilhelm, Bauunternehmer, Calw.
3. Gugeler, Gottlieb, Inspektor und Bürgermeister, Stammheim.

C. Allgemeine Ortskrankenkasse Nagold

I. Als Vertreter der Versicherten:

1. Wurster, Johannes, Schreiner, Nagold.
2. Benz, Heinrich, Schweißer, Ebhausen.
3. Ilg, Josef, Angest., Nagold.
4. Kächele, Wilhelm, Oberholzhauer, Nagold.
5. Bader, Fritz, Schreiner, Altensteig.
6. Martin, Alfred, Schleifer, Altensteig.

Stellvertreter:

1. Rochan, Paul, Schreiner, Nagold.
2. Waidelich, Georg, Weber, Ebhausen.
3. Schmid, Georg, ldw. Dienstknecht, Nagold.
4. Speidel, Erhard, Hausverwalter, Nagold.
5. Schlecht, Ernst, Gipser, Altensteig.
6. Bauer, Fritz, fr. Silberarb., Altensteig.

II. Als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Gauß, Ernst, Fabrikdirektor, Rohrdorf.
2. Walz, Johann, Maleroberrmeister, Nagold.
3. Kaltenbach, Otto, Fabrikant, Altensteig.

Stellvertreter:

1. Schmid, Jakob, Landwirt, Nagold.
2. Ensslen, Willy, Möbelfabrikant, Ebhausen.
3. Luz, Robert, Gerbermeister, Altensteig.

Die Wahlergebnisse werden hiermit gemäß § 27 der Wahlordnung mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Gültigkeit der Wahlen beim Versicherungsamt Calw innerhalb einer Woche vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, angefochten werden kann.

Calw, 7. Juli 1948.

Landratsamt
— Versicherungsamt —

Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform. S. 1543.

Verfügung Nr. 73 vom 26. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform. S. 1546.

Verfügung Nr. 74 vom 26. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform. S. 1549.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 333.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung v. 19. Juli 1948 HR. A 432 Kunstgewerbliche Werkstätten „Günesch“ Steiger & Co., Neuenbürg/Württ. (Hafnersteige 4).

Offene Handelsgesellschaft seit 1. Jan. 1948. Gesellschafter sind: 1. Helene Angela Steiger, geb. Klein, Handweberin, 2. Rudolf Klein, Kaufmann, beide in Neuenbürg. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt. Die Angabe in () ohne Gewähr.